

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. September 1977	Nummer 79
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	1. 8. 1977	RdErl. d. Finanzministers Auskünfte an Familiengerichte über beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften	1168

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1173
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 8. 1977	1174

I.

20323

Auskünfte an Familiengerichte über beamtenrechtliche Versorgungs- anwartschaften

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 8. 1977 -
B 3057 - 15 - IV B 4

In dem Verfahren über den Versorgungsausgleich nach § 1587 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann das Familiengericht über Grund und Höhe der Versorgungsanwartschaften und Versorgungsansprüche bei den hierfür zuständigen Behörden, Rentenversicherungsträgern, Arbeitgebern, Versicherungsgesellschaften und sonstigen Stellen Auskünfte einholen. Diese Stellen sind nach § 53 b Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verpflichtet, den gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten. Für die Beantwortung der Auskunftersuchen betr. Anwartschaften und Ansprüche auf eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

I. Versorgungsanwartschaften

1. Eine Versorgungsanwartschaft aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis i.S. des § 1587 Abs. 1 i.V. mit § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB steht den in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe berufenen Beamten zu. Von den in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufenen Beamten besitzen diejenigen eine solche Versorgungsanwartschaft, die gem. § 91 Abs. 1 und 2 BeamtVG i.V. mit den § 211 Abs. 2, § 212 Abs. 2, § 215 LBG (F. 1970) wie Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe behandelt werden. Die übrigen Beamten auf Widerruf haben keine Anwartschaft auf Versorgung i.S. des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB. Auf die Erfüllung der Wartezeit i.S. des § 4 Abs. 1 BeamtVG kommt es nach § 1587 a Abs. 7 BGB nicht an.
2. Als Stichtag für die Bewertung der Versorgungsanwartschaft ist vorbehaltlich einer anderen Auffassung des zuständigen Familiengerichts abweichend von dem Wortlaut des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BGB nicht von dem Tag der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags auszugehen, sondern dem Sinngehalt des § 1587 Abs. 2 BGB entsprechend der letzte Tag des Monats anzusetzen, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit vorausgeht.
3. Bei der Bewertung der Versorgungsanwartschaft ist von den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen am Bewertungsstichtag auszugehen. Minderungen der Dienstbezüge wegen Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung bleiben unberücksichtigt (§ 5 Abs. 1 BeamtVG). Maßgebend ist die am Bewertungsstichtag erreichte Dienstaltersstufe; eine Verbesserung nach § 5 Abs. 2 BeamtVG unterbleibt. Hinsichtlich der Besoldungsgruppe ist vorbehaltlich einer anderen Auffassung des Familiengerichts die durch § 5 Abs. 3 BeamtVG vorgeschriebene Zwei-Jahres-Frist zu beachten. Familienbezogene Erhöhungen der Dienstbezüge sind gem. § 1587 a Abs. 8 BGB auszuschneiden. Daher ist beim Ortszuschlag die Stufe I anzusetzen.
4. Für die Bewertung ist sodann die bis zum Bewertungsstichtag erreichte ruhegehaltfähige Dienstzeit zu ermitteln. Vordienstzeiten i.S. der §§ 11, 12 BeamtVG sind einzubeziehen, sofern der Beamte beantragt hat, diese Zeiten als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen.
5. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BGB um die Zeit bis zur Altersgrenze zu erweitern (Gesamtzeit). Vorbehaltlich einer anderen Auffassung des zuständigen Familiengerichts kann davon ausgegangen werden, daß sich die Gesamtzeit nicht nur bis zur Altersgrenze, sondern bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem aktiven Dienst ausscheiden würde, erstreckt. Für Beamte auf Zeit ist in Ermangelung von Sondervorschriften die Gesamtzeit ebenfalls bis zum Ende des Monats zu bemessen, zu dem sie wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten würden.

6. Aus der Gesamtzeit ist nach § 14 Abs. 1 BeamtVG der maßgebende Ruhegehaltssatz zu ermitteln. Die nach der Amtszeit ausgerichtete Ruhegehaltsstaffel des § 66 Abs. 2 BeamtVG ist auf die Gesamtzeit nicht anwendbar. Unfallbedingte Erhöhungen des Ruhegehaltssatzes bleiben nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 BGB außer Betracht.
7. Aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und dem ermittelten Ruhegehaltssatz ergibt sich das monatliche Ruhegehalt. Mindestens ist das Mindestruhegehalt des § 14 Abs. 1 BeamtVG anzusetzen, bei dem aber ebenfalls die familienbezogenen Bestandteile auszuscheiden sind.
8. Für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren i.S. des § 203 LBG enthält § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 5 BGB eine Sonderregelung. Als Wert der Versorgungsanwartschaft sind die für den Monat des Bewertungsstichtags zustehenden Dienstbezüge anzusetzen, soweit sie emeritierungsfähig sind. Familienbezogene Leistungen sind dabei auszuschneiden.
9. Zur Versorgung gehört nach § 2 Abs. 2 BeamtVG auch die jährliche Sonderzuwendung. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten keine näheren Bestimmungen darüber, wie diese Zuwendung im Versorgungsausgleich zu bewerten und auszugleichen ist. Vorbehaltlich einer anderen Auffassung des zuständigen Familiengerichts ist die zum Ruhegehalt zu zahlende jährliche Sonderzuwendung ohne Familienzuschläge und ohne unfallbedingte Erhöhungen mit einem Zwölftel in die auf den Monat bezogene Bewertung des Versorgungsanspruchs einzubeziehen.
10. Gemäß § 1587 a Abs. 6 BGB sind Ruhens- und Anrechnungsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes zu beachten, sofern mehrere Versorgungsansprüche oder ein Versorgungsanspruch mit einer Rente konkurrieren würden.
11. Der ermittelte Wert der Versorgungsanwartschaft ist zwecks Feststellung des Teils, der auf die Ehezeit entfällt, nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 BGB aufzuteilen. Durch Gegenüberstellung der Ehezeit und der als ruhegehaltfähig berücksichtigten Zeiten ist festzustellen, welcher Teil der ruhegehaltfähigen Dienstzeit in die Ehezeit fällt. Vorbehaltlich einer anderen Auffassung des Familiengerichts sind einzelne Tage als Dezimalbruch eines Jahres mit zwei Stellen hinter dem Komma auszudrücken, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn an der dritten Stelle eine der Zahlen fünf bis neun erscheinen würde. Die in die Ehezeit fallende ruhegehaltfähige Dienstzeit ist mit dem Wert der Versorgungsanwartschaft zu multiplizieren und durch die Gesamtzeit zu teilen.

II. Versorgungsansprüche

1. In den Versorgungsausgleich des § 1587 BGB wird auch ein im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens bereits gewährtes Ruhegehalt einbezogen, sofern der Anspruch auf das Ruhegehalt während der Ehezeit erworben worden ist. Befand sich der Beamte schon zu Beginn der Ehezeit im Ruhestand, ist der Versorgungsanspruch nicht während der Ehezeit erworben, es sei denn, daß er durch die Berücksichtigung von sogenannten Nachdienstzeiten (§§ 7, 13 BeamtVG) erhöht worden ist, die in die Ehezeit fallen.
2. Ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 BeamtVG ist vorbehaltlich einer anderen Auffassung des zuständigen Familiengerichts in den Versorgungsausgleich des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB einzubeziehen, sofern er in Höhe des Ruhegehalts auf Lebenszeit bewilligt worden ist. Bei einer Bewilligung in anderem Umfang oder auf Zeit richtet sich der Ausgleich aufgrund des § 1587 a Abs. 5 BGB nach näherer Bestimmung des Familiengerichts. - Ein Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtVG bleibt als Unfallfürsorgeleistung in sinngemäßer Anwendung des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 BGB außer Betracht.
3. Bezüglich des Stichtages für die Bewertung des Ruhegehalts sind die Ausführungen unter I 2 entsprechend anzuwenden.
4. Bei der Bewertung des Ruhegehaltsanspruchs ist vorbehaltlich einer anderen Auffassung des zuständigen

Familiengerichts danach zu unterscheiden, ob der Beamte wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder aus anderen Gründen vorzeitig (z.B. auf Antrag, wegen Dienstunfähigkeit, wegen Ablauf der Amtszeit, als politischer Beamter) in den Ruhestand versetzt worden ist.

5. Ist der Beamte wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten, so ist von dem Ruhegehalt auszugehen, das für den Monat gezahlt worden ist, in den der Bewertungsstichtag fällt (vgl. II 3 und I 2). Bei emeritierten Hochschullehrern ist von den Emeritenbezügen auszugehen (vgl. auch I 8). Das Ruhegehalt bzw. die Emeritenbezüge sind um ein Zwölftel der Sonderzuwendung zu erhöhen (vgl. I 9). Familienbezogene und dienstunfallbedingte Leistungen sind aus den Bezügen auszuscheiden. Der ermittelte Versorgungswert ist zwecks Feststellung, welcher Teil auf die Ehezeit entfällt, aufzuteilen. Hierfür ist der Teil der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, der in die Ehezeit fällt, in das Verhältnis zur gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu setzen. Für den Versorgungsausgleich ist der Teil des Versorgungswertes maßgebend, der nach dem Verhältnis auf die ruhegehaltfähige Zeit entfällt, die zugleich Ehezeit ist.
6. Ist der Beamte vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden oder in den Ruhestand getreten, so ist nach Maßgabe des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB ein fiktives Ruhegehalt wie für einen im aktiven Dienst stehenden Beamten zu ermitteln. Hierbei ist von der ruhegehaltfähigen Dienstzeit auszugehen, die der Beamte bis zur Versetzung in den Ruhestand erreicht hat. Dieser ruhegehaltfähigen Zeit ist zunächst die Zeit bis zum Bewertungsstichtag hinzuzurechnen, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist (z.B. aufgrund der §§ 7, 13 BeamtVG). Sie ist sodann um die Zeit bis zum Ablauf des Monats, zu dem der Beamte wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten würde, zu erweitern (Gesamtzeit). Der dieser Gesamtzeit nach § 14 Abs. 1 BeamtVG entsprechende Ruhegehaltssatz ist auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe anzuwenden, die den Versorgungsbezügen zugrunde liegt. Maßgebend ist dabei die Dienstaltersstufe, die der Beamte bis zum Bewertungsstichtag erreicht hätte; Verbesserungen der Dienstaltersstufe aufgrund des § 5 Abs. 2 BeamtVG bleiben außer Betracht.
7. Für Hochschullehrer i.S. des § 203 LBG, die vor Erreichen der Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, ist vorbehaltlich einer anderen Auffassung des zuständigen Familiengerichts die Sonderregelung des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 5 BGB nicht anzuwenden. Bei der Bewertung ihrer Versorgung ist nicht von den Emeritenbezügen, sondern von dem der Gesamtzeit entsprechenden Ruhegehalt auszugehen.
8. Der ermittelte Versorgungswert ist um ein Zwölftel der dem fiktiven Ruhegehalt entsprechenden Sonderzuwendung zu erhöhen (vgl. I 9). Familienbezogene und unfallbedingte Leistungen sind auszuscheiden.
9. Für die Feststellung, welcher Teil des Versorgungswertes auf die Ehezeit entfällt, ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit, soweit sie in die Ehezeit fällt, in das Verhältnis zur Gesamtzeit zu setzen. Für den Versorgungsausgleich ist der Teil des Versorgungswertes maßgebend, der nach diesem Verhältnis auf die ruhegehaltfähige Zeit entfällt, die in die Ehezeit fällt.

III. Verfahren

1. Für die Erteilung der Auskünfte an die Familiengerichte ist für aktive Beamte und Richter des Landes die Behörde zuständig, die nach §§ 1 und 2 der Zuständigkeitsverordnung vom 22. Mai 1971 (GV. NW. S. 154 / SGV. NW. 20323) für die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständig ist; für Versorgungsempfänger des Landes ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen zuständig.
2. Für die Erteilung der Auskünfte sind, soweit möglich, die Vordrucke der Familiengerichte zu verwenden (Anlagen 1 und 2).
3. Es bestehen keine Bedenken, auch den Beamten Auskunft über ihre eigene beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaft zu erteilen, sofern ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.
4. Die Gemeinde und Gemeindeverbände erteilen die Auskünfte selbst; soweit sie Mitglied einer Versorgungskasse sind, können sie die Auskünfte durch die Versorgungskasse erteilen lassen.

Anlagen
1 und 2

Dienstherr 1170

PLZ, Ort und Datum

Anlage 1

Geschäftsnummer

Anschrift und Fernruf

An das
Amtsgericht
- Familiengericht -

Betr.:

Scheidungssache

Name

Name

gegen

Bezug:

Schreiben vom

Geschäfts-Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Auskunftersuchen nach § 53b Abs. 2 FGG ist eingegangen und wird unter der obengenannten Geschäftsnummer bearbeitet.
Es ist mit einer Bearbeitungszeit von

zu rechnen.

Auf die Übersendung der im anhängigen Verfahren anfallenden Schriftstücke wird verzichtet, soweit sie die Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen nicht betreffen.

Ebenso wird vorerst auf die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung und auf die Mitteilung der Entscheidungsgründe verzichtet. Wir bitten, uns nur den Tenor der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zuzustellen.

Hochachtungsvoll

Geschäftsnummer

Anschrift und Fernruf

An das

Amtsgericht

- Familiengericht -

Betr.:

Versorgungsausgleich nach §§ 1587 ff. BGB;

hier:

Scheidungssache

Name	
Name	gegen

Bezug:

Ihre Anfrage vom

Geschäfts-Nr.

1. Ihre obengenannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

Herr/Frau	geboren am
wohnhaft in	

hatte am letzten Tage der Ehezeit im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB, das ist am

☐ einen Anspruch ☐ eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, und zwar auf

☐ Ruhegehalt ☐ sonstige Leistung, z.B. Nachversicherung, Abfindungsbeitrag nach (Rechtsgrundlage):

2. Zur Frage des beim Versorgungsausgleich zugrunde zu legenden Wertes der in Tz. 1 bezeichneten Versorgung (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB) teile ich folgendes mit:

2.1 Bei der Berechnung des Betrages, der sich „im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ als Versorgung ergäbe (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BGB), sowie bei der Ermittlung der „bis zu diesem Zeitpunkt“ zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BGB) wird im folgenden auf das Ende der „Ehezeit“ im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB abgestellt, d. h. auf den letzten Tag des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vorausgeht.

2.2 Am letzten Tage der „Ehezeit“ im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB, d. i. am

betrugen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unter Berücksichtigung des § 1587 a Abs. 8 BGB

DM Grundgehalt (BesGr. , Stufe),

DM Ortszuschlag (Tarifklasse , Stufe 1),

DM Zulage

DM monatlich insgesamt.

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit hat begonnen am

2.3 Bis zum letzten Tage der „Ehezeit“ i.S. des § 1587 Abs. 2 BGB, d.i. bis zum _____ beträgt die ruhegehaltfähige Dienstzeit: _____

2.4 Die „Gesamtzeit“ (d.i. die bis zum letzten Tage der „Ehezeit“ im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit, erweitert um die Zeit bis zur Altersgrenze, d.i. bis zum _____), beträgt _____ Jahre und _____ Tage.

2.5 Aus der „Gesamtzeit“ (Tz. 2.4) ergibt sich ein Ruhegehaltssatz von _____ vom Hundert (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG).

2.6 Wenn davon ausgegangen wird, daß zur Versorgung im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und 3 BGB auch ein anteiliger Betrag der jährlichen Sonderzuwendung gehört, beläuft sich nach den in Tz. 2.2 und 2.5 angegebenen Bemessungsgrundlagen der Betrag, der sich am letzten Tage der „Ehezeit“ i.S. des § 1587 Abs. 2 BGB, d.i. am _____, als „Versorgung“ ergab bzw. ergeben hätte (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB), unter Berücksichtigung des § 1587 a Abs. 7 und 8 BGB, jedoch vor Berücksichtigung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (§ 1587 Abs. 6 BGB) auf:

_____ DM monatliches Ruhegehalt,

_____ DM 1/12 der jährl. Sonderzuwendung.

_____ DM insgesamt.

2.7 Der in Tz. 2.6 angegebene Gesamtbetrag beläuft sich unter Berücksichtigung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (§ 1587 a Abs. 6 BGB) auf _____ DM monatlich.

2.8 In die „Ehezeit“ i.S. des § 1587 Abs. 2 BGB, d.i.

fällt die ruhegehaltfähige Dienstzeit

mithin eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von

vom _____	bis _____
vom _____	bis _____

_____ Jahren und _____ Tagen.

2.9 Wenn als „Versorgung“ i.S. des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und 3 BGB der in Tz. 2.7 angegebene Betrag zugrunde gelegt wird die bei der in die „Ehezeit“ fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit sowie die bei der „Gesamtzeit“ anfallenden Tage in Hundertsätze eines Jahres umgerechnet und die beim Wertausgleich im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherungen geltenden Rundungsvorschriften (vgl. § 1304 Abs. 2 Satz 4 RVO i.V.m. § 1255 Abs. 3 Buchst. b Satz 2 RVO) sinngemäß angewendet werden, beträgt der Teil der „Versorgung“, der dem Verhältnis der in die „Ehezeit“ fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der „Gesamtzeit“ entspricht (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 BGB),

_____ Jahre (Tz. 2.8) x _____ DM (Tz. 2.7)

_____ Jahre (Tz. 2.4)

= _____ DM monatlich.

2.10 Die vorstehenden Berechnungen stehen unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung, falls für den Vorgenannten eine Rentenanswartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder in einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z. B. bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) bestehen. Falls Ihnen Unterlagen über solche Rentenanswartschaften vorliegen, bitte ich Sie um eine entsprechende Mitteilung.

2.11 In der Tz. 2.4 ist von der Auffassung ausgegangen worden, daß „die Zeit bis zur Altersgrenze“ im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BGB die Zeit bis zum Ablauf des Monats ist, mit dessen Ende der Betreffende voraussichtlich wegen Erreichens der für ihn geltenden Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand treten wird oder getreten wäre. Falls das Familiengericht diese Auffassung nicht teilt, wird um eine entsprechende Mitteilung zum Zwecke der Neuberechnung gebeten.

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

II.**Personalveränderungen****Innenminister****Ministerium**

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat J. Felix
zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

Ministerialrat D. Berndt
zum Polizeipräsidenten Bochum

Ministerialrat Dr. H. D. Böckenförde
zum Präsidenten des Landtags

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

**Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen**

Regierungsrat Dr. rer. nat. F. J. Meier
zum Oberregierungsrat

**Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen**

Regierungsräte
R. Prangenberg,
R. Voller
zu Oberregierungsräten

Regierungspräsident - Arnsberg -

Regierungsrat V. Stein
zum Oberregierungsrat

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. P. Meinke
zum Regierungsbaurat

Regierungsoberratsrat S. Sterzenbach
zum Regierungsrat

Regierungsrat z. A. W. Vogel
zum Regierungsrat

Regierungspräsident - Detmold -

Leitender Regierungsdirektor Dr. G. Deppe
zum Abteilungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. M. Gretzinger
zum Regierungsdirektor

Regierungsräte
S. Lerche,
K.-H. Schwarze
zu Oberregierungsräten

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Regierungsrätin G. Röttger-Husemann
zur Oberregierungsrätin

Regierungsräte
H.-J. Huylmans,
M. Pieper,
H.-A. Sattler
zu Oberregierungsräten

Regierungspräsident - Köln -

Regierungsrat z. A. M. Abild
zum Regierungsrat

Regierungspräsident - Münster -

Regierungsräte z. A.
W. Beimann,
H. Dressler,
Dr. P. Schoenemann
zu Regierungsräten

Polizeipräsident - Bochum -

Ministerialrat D. Berndt
zum Polizeipräsidenten

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen**

Kriminaloberrat H. Rother
zum Kriminaldirektor - Abteilung Bielefeld -

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Oberregierungsrat R. Cebin
zum Minister für Wissenschaft und Forschung
Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. C. H. Inden
zum Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen**

Abteilungsdirektor J. Obers

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Abteilungsdirektor O. Vahlensiek

Es ist entlassen worden:

Regierungspräsident - Arnsberg -

Oberregierungsrat Dr. R. Kirchhof
wegen der Wahl zum Beigeordneten des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Hinweis

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 8. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 5,— DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten	348
Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1977	348
Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten des Kultusministers für den Schüleraustausch. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 7. 1977	348
Tag der Deutschen Einheit (17. Juni). RdErl. d. Kultusministers v. 11. 5. 1977	349
Landessportfest der Schulen 1978; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 7. 1977	349
Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (KMK); hier: Tagungen im Rahmen des Erfahrungsaustausches der Gymnasien mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe im ersten Halbjahr des Schuljahres 1977/78. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1977	349
Erweiterung der Studienberechtigung für die an den Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe (KMK) erteilten Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen; Erweiterung zur fachgebundenen Hochschulreife in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland; hier: Anwendung auf die gymnasialen Oberstufen an Gesamtschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 7. 1977	351
Hochschulzugang auf Grund von Hochschulzugangsberechtigungen, die in den anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin erworben worden sind; hier: Hochschulzugangsberechtigungen, die in den Ländern bisher nicht gegenseitig anerkannt sind. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 7. 1977	351
Termine für die Durchführung der Abiturprüfung 1978 an den Gymnasien und den Gesamtschulen mit neugestalteter Oberstufe (KMK). RdErl. d. Kultusministers v. 19. 7. 1977	354
Ordnung der Ausbildung an einjährigen Fachschulen für Gartenbau im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Genehmigung. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 7. 1977	354
Lehrpläne für die Berufsschule; hier: Lehrpläne für den Unterricht in den Fachklassen der Auszubildenden für die Bekleidungsindustrie und das Bekleidungshandwerk. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 6. 1977	360
Zugangsberechtigungen für das Studium an den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und in entsprechenden Studiengängen an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 7. 1977	360
Durchführung des Berufsvorbereitungsjahres. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 7. 1977	360

Ordnung der Ferien für die Schuljahre 1978/79 und 1979/80. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 6. 1977	366
Errichtung eines Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Arnsberg. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1977	366
Vorläufige Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Assistent an Bibliotheken. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 7. 1977	366
Untersuchung zur Feststellung von Rötelnantikörpern und Rötelschutzimpfung. Bek. d. Kultusministers v. 21. 7. 1977	373
Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Gerhart-Hauptmann-Schule Massen, Kreis Unna. Bek. d. Kultusministers v. 20. 7. 1977	375

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Elektrotechnik. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 6. 1977	375
Promotionsordnung des Fachbereichs 1 der Gesamthochschule Duisburg. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 7. 1977	381
Graduierungssatzung der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 7. 1977	386
Graduierungssatzung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 6. 1977	386

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	387
Schulleiterstellen im Auslandsschuldienst	389
Verkehrssicherheit zum Schulanfang	389
Sendereihe des WDR „Sport in der Grundschule I und II“	389
Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Stand: Juni 1977)	389
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 1. Juli bis 19. Juli 1977	390
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. Juli bis 20. Juli 1977	391

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	392
---	-----

– MBl. NW. 1977 S. 1174.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.